

Sachstandsbericht

des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

- Kommunales Jobcenter -

Dezember 2025



Sachstandsbericht Dezember 2025 (Stichtag 11.12.2025) Eckwerte des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

Leistungsberechtigte (vorläufiger Bestand zum Stichtag)	
■ Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelsatzempfangende Bürgergeld)	
Bestand am Zähltag	9.105
Veränderung gegenüber Vormonat in %	0,0
darunter: Frauen	4.528
Jüngere unter 25 Jahren	1.944
55 Jahre und älter	1.494
Erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration ¹	3.405
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	-2,8
■ Bedarfsgemeinschaften	
Bestand am Zähltag	6.751
Veränderung gegenüber Vormonat in %	-0,1
davon: Single-BG	3.913
davon: Alleinerziehenden-BG	1.202
davon: Partner-BG mit Kindern	929
davon: Partner-BG ohne Kinder	523
davon: sonstige BG	184
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	-2,6
Arbeitslose	
Bestand am Zähltag	3.793
Veränderung gegenüber Vormonat in %	-1,5
darunter: Frauen	1.751
Jüngere unter 25 Jahren	414
darunter: Jugendliche unter 20 Jahre	137
50 Jahre und älter	1.091
darunter: 55 Jahre und älter	739
Schwerbehinderte:	350
Ausländerinnen und Ausländer:	1.856
Arbeitslosenquote SGB II in %	2,8
Aufteilung nach Regionalcentern:	
Marburg (Mitte)	2.245
Stadtallendorf (Ost)	731
Biedenkopf (West)	817
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	-6,9
Anzahl der offenen Arbeitsstellen	1.818
Anzahl der offenen Ausbildungsstellen	666
Arbeitsmarktpolitische Instrumente	
Teilnehmende an aktivierenden Maßnahmen zum Stichtag	1.165
davon: Zahl der besetzten Arbeitsgelegenheiten	210

¹ = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Leistungsberechtigte

Sowohl bei dem Bestand an Leistungsberechtigten als auch bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um **vorläufige Werte**. Die endgültigen Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. D.h. im März 2026 werden die endgültigen Werte rückwirkend für Dezember 2025 festgeschrieben. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen werden bei den vorläufigen Werten nicht berücksichtigt.

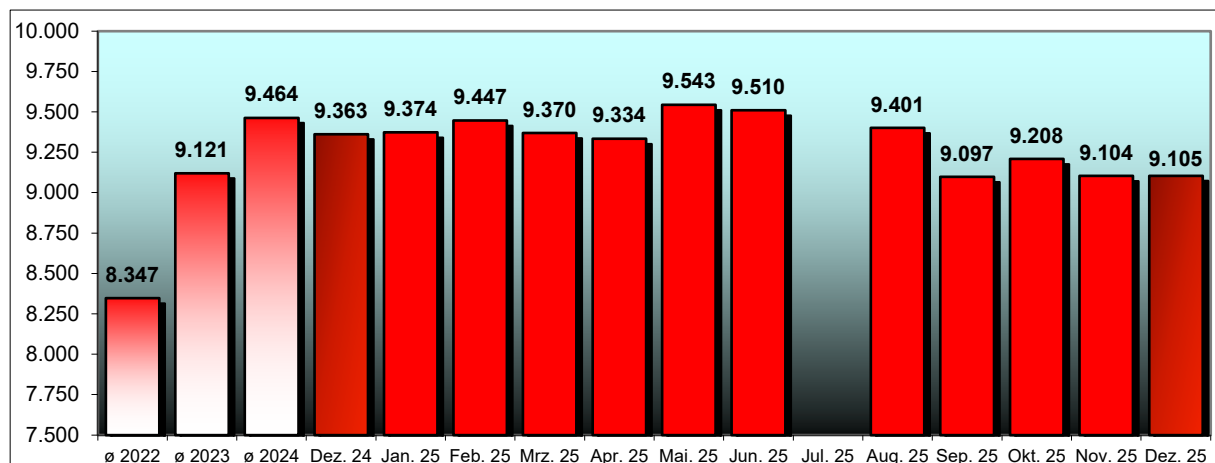
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann nach der Erwerbsfähigkeit in zwei große Gruppen aufgeteilt werden. Die **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** stehen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen an vorbereitenden Eingliederungsmaßnahmen teil. Leistungsberechtigt sind Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre). Sie erhielten bis zum 31.12.2022 das Arbeitslosengeld II. Seit dem 01.01.2023 erhalten sie nun das Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Zu der Gruppe der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** zählen im Wesentlichen deren Kinder unter 15 Jahren und darüber hinaus nicht erwerbsfähige Angehörige. Diese Gruppe erhielt bis zum 31.12.2022 das Sozialgeld. Seit dem 01.01.2023 erhalten sie nun das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Zum Zeitpunkt 11.12.2025 wurden **9.105 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** vom KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf betreut. Dies entspricht gegenüber dem Vormonat (9.104) einem Anstieg um 1 Person bzw. 0,0 %. Hiervon sind 4.528 Personen (49,7 %) weiblich und 4.577 (50,3 %) männlich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (9.363 im Dezember 2024) ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 258 Personen bzw. 2,8 % gesunken.

Die Anzahl der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** belief sich auf 3.304 Personen (1.571 weiblich und 1.733 männlich). Davon waren 3.176 Personen bzw. 96 % unter 15 Jahre.

Das Strukturverhältnis zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten Jahren nur marginal gestiegen. Diesen Monat waren knapp 3/4 der Personen erwerbsfähig. Diese Gruppe wird mit dem Ziel der Vorbereitung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt intensiv betreut.

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf



Für Juli 2025 konnten von der Agentur für Arbeit keine validen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit (Beziehende von ergänzenden Leistungen)

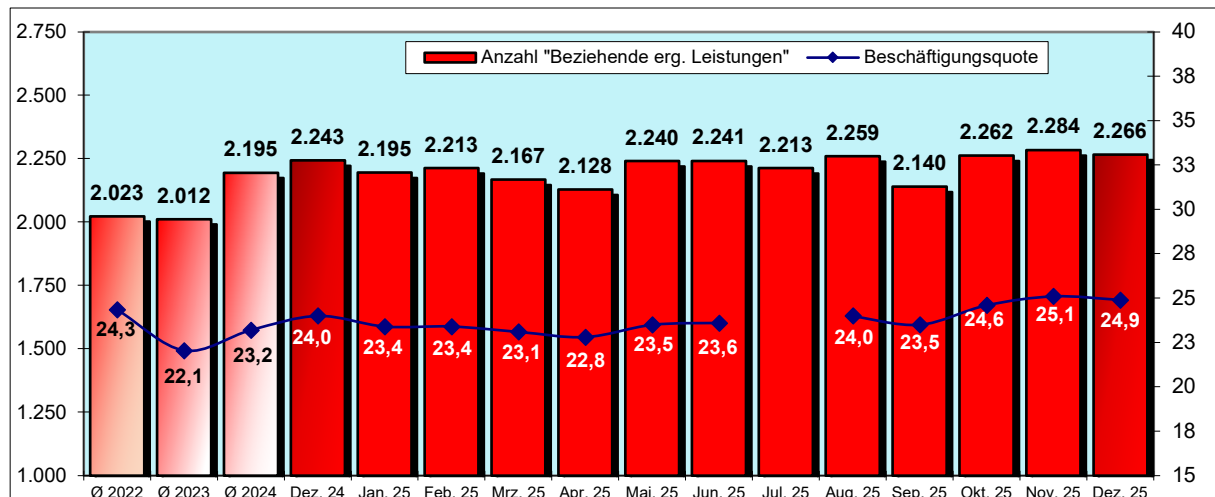
Beziehende von ergänzenden Leistungen sind erwerbstätige Leistungsberechtigte. Sie ergänzen entweder ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), um das Existenzminimum zu erreichen oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen – meist aus geringfügigem Erwerbseinkommen – mit einem eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Die **Beschäftigungsquote** gibt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit im Verhältnis zur Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an.

Entwicklung der Zahl der Beziehenden von ergänzenden Leistungen sowie der Beschäftigungsquote

Die Anzahl der Kundinnen und Kunden mit Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit oder selbstständiger Tätigkeit belief sich zum Dezember-Stichtag auf

2.266 Personen. Die Beschäftigungsquote liegt aktuell bei 24,9 %. Im Dezember des letzten Jahres betrug die Beschäftigungsquote 24,0 %.



Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration im SGB II

Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerbende, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländerinnen und Ausländer zusammengefasst.

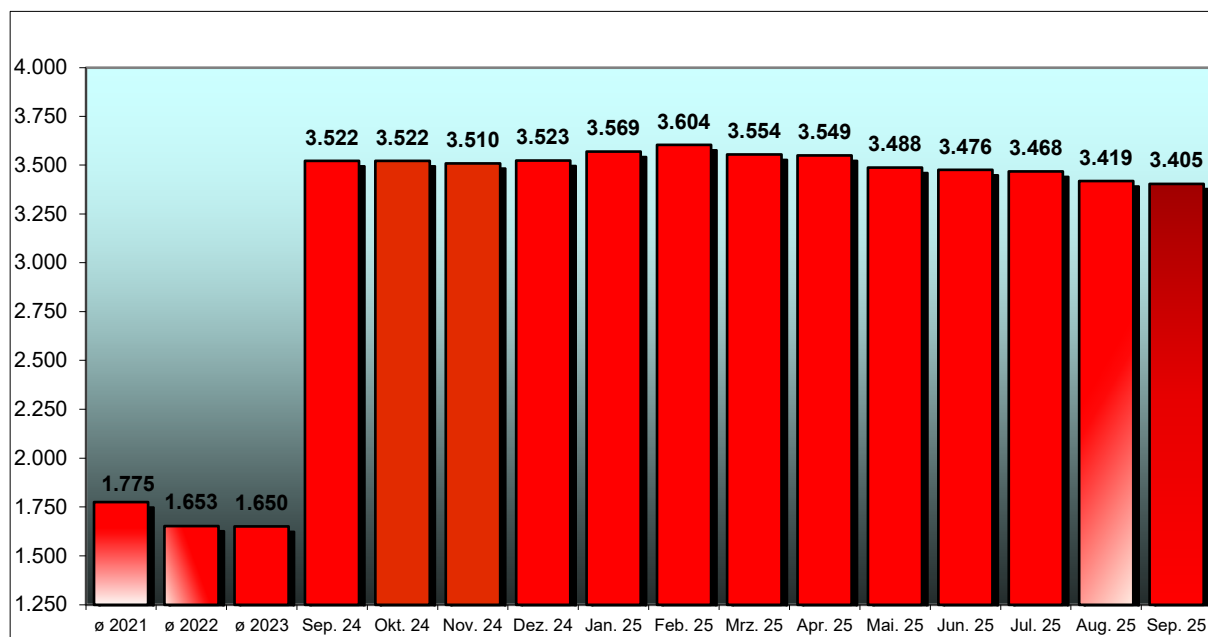
Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Für ukrainische Staatsangehörige war die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund von März 2022 bis März 2024 bundesweit stark untererfasst. Deshalb wurde die Gesamtzahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge ab dem Berichtsmonat Juni 2022 von der Bundesagentur für Arbeit nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen. Ab April 2024 sind diese nun aufgrund der verbesserten Datenlage ein Teil dieser Erhebung (siehe nachfolgendes Diagramm).

Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge im Jahresverlauf¹



Merkmal	Insgesamt
Insgesamt	3.405
davon Geschlecht	
Frauen	1767
Männer	1638
davon im Alter von:	
unter 25 Jahren	953
25 bis unter 55 Jahren	2.094
55 Jahre und älter	358
darunter nach Staatsangehörigkeit :	
Afghanistan	420
Irak	66
Islamische Republik Iran	34
Pakistan	21
Arabische Republik Syrien	776
Eritrea	53
Somalia	67
<i>Sonstige Länder</i>	4

¹ = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
 * = Aus Datenschutzgründen anonymisiert oder nicht ermittelbar

Anzahl der Ukrainerinnen und Ukrainer im SGB II-Leistungsbezug im Land- kreis²

Merkmal	Insgesamt
Bedarfsgemeinschaften	1.125
darin Personen	2.322
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.710
davon nach Geschlecht	
Frauen	1.012
Männer	698
davon im Alter von:	
unter 25 Jahren	510
25 bis unter 55 Jahren	996
55 Jahre und älter	204

v

Bedarfsgemeinschaften

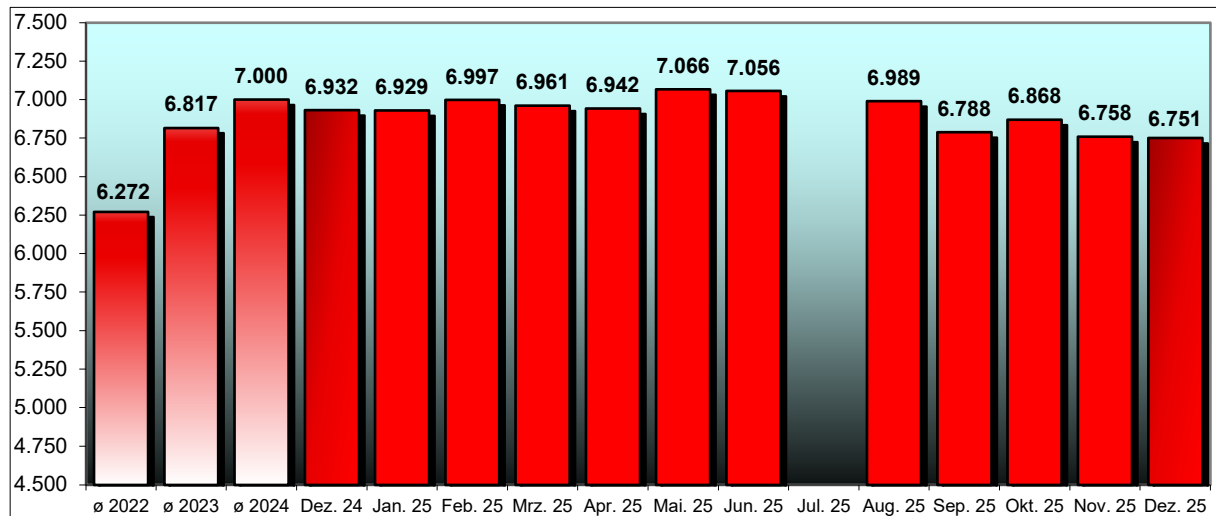
Zum Stichtag im Dezember wurden 6.751 Bedarfsgemeinschaften vom KreisJobCenter betreut. Hier lässt sich zum Vormonat ein Rückgang um 7 Bedarfsgemeinschaften bzw. 0,1 % feststellen. Die durchschnittliche Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft betrug ca. 1,9 Personen (Personen in Bedarfsgemeinschaften = 12.960). Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Dezember 2024 = 6.932) ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 181 Bedarfsgemeinschaften bzw. um 2,6 % gesunken.

Die Größenstruktur der Bedarfsgemeinschaften (BGs) ist gegenüber den Vorjahren nahezu gleichgeblieben, mit dem Hinzukommen der Ukrainerinnen und Ukrainer in 2022 ist der Anteil der Single-BGs jedoch um etwa drei Prozentpunkte gefallen, während der Anteil der Alleinerziehenden-BGs um etwa drei Prozentpunkte gestiegen ist. Seitdem nähern sich die Zahlen den Ausgangswerten jedoch wieder an.

58 % sind Single-Bedarfsgemeinschaften. Dieser hohe Anteil hängt aber auch zum Teil mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammen und entspricht nicht in allen Fällen tatsächlich Single-Haushalten. Leben Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern in einem Haushalt bilden sie eine eigene Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Partner-BG mit Kindern machen einen Anteil von 14 % aus, während der Anteil der Partner-BG ohne Kinder bei knapp 8 % liegt.

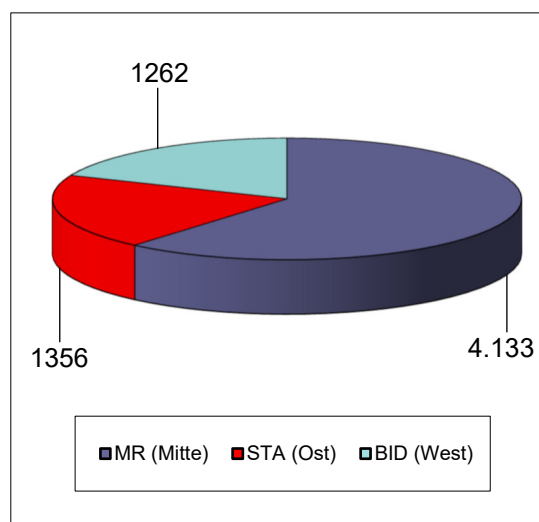
² = Daten aus eigener Auswertung des KreisJobCenters jeweils zum Statistik-Stichtag der Bundesagentur für Arbeit

Übersicht Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf



Für Juli 2025 konnten von der Agentur für Arbeit keine validen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Regionen



Alleinerziehende

Alleinerziehende machen einen großen Anteil unter den Bedarfsgemeinschaften aus. Aktuell werden in 1.202 Bedarfsgemeinschaften die Kinder von nur einem Elternteil erzogen. Das ist ein Anteil von 18 % an allen Bedarfsgemeinschaften.

Arbeitslose

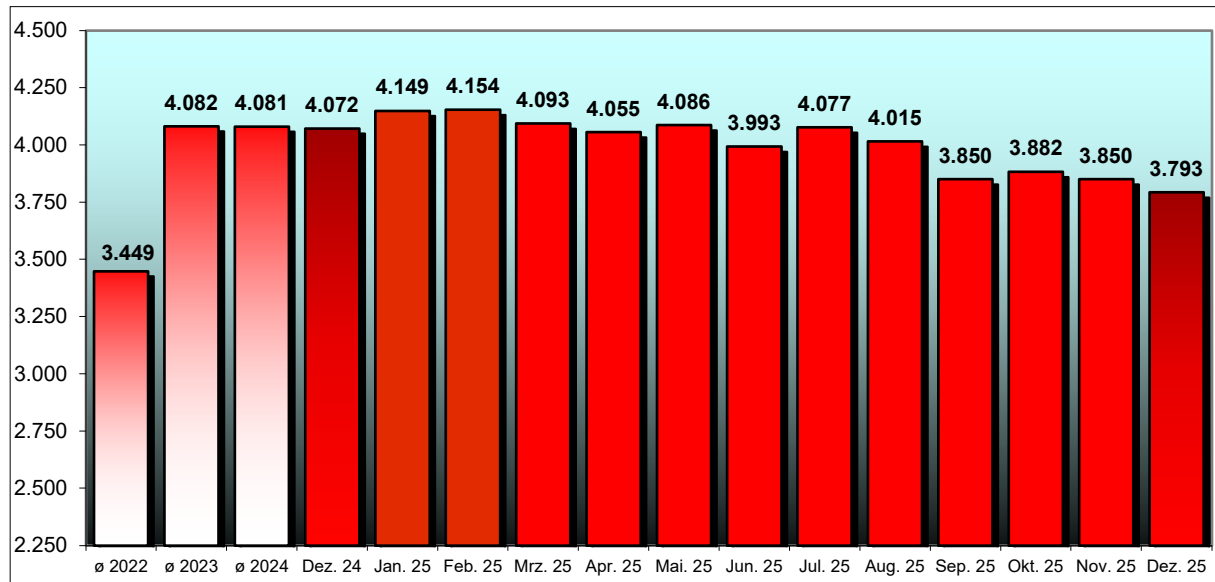
Nach der gesetzlichen Definition sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Hierbei sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch gleichzeitig arbeitslos. Ein Beispiel hierfür ist eine beschäftigte Person, die mind. 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringen Einkommens hilfebedürftig ist. Weitere Beispiele sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wird seit Anfang 2005 die Arbeitslosenquote getrennt für diese Bereiche ausgewiesen. Die folgenden Grafiken und Übersichten beziehen sich auf den Bereich des SGB II.

Die **Zahl der arbeitslosen Personen** im SGB II-Bereich liegt im Dezember bei **3.793 Personen**. Hiervon sind 1.751 Personen (46,2 %) weiblich und 2.042 (53,8 %) männlich. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl um 57 Personen oder 1,5 % gesunken. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Dezember 2024 = 4.072) ist die Arbeitslosenzahl im SGB II-Bereich um 279 Personen bzw. um 6,9 % gesunken.

Die **Arbeitslosenquote** für den **SGB II-Bereich** bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt diesen Monat bei 2,8 % (Vormonat 2,8 %; Vorjahresmonat 3,0 %). Insgesamt (Bereiche SGB II **und** SGB III) sind im Landkreis Marburg-Biedenkopf 6.071 Menschen arbeitslos (Vormonat: 5.962; Vorjahresmonat: 6.374). Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,4 % (Vormonat: 4,3 %, Vorjahresmonat: 4,7 %).

Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II im Jahresverlauf



Ab 2022, tatsächlich ab Juni 2022, gab es einen starken Anstieg der Zahlen bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, den Bedarfsgemeinschaften und den Arbeitslosen. Grund hierfür ist der **Rechtskreiswechsel der hilfebedürftigen geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer zum 1. Juni 2022**. Diese erhielten bis dahin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Seit Juni 2022 besteht für sie ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Übergang von Sozialleistungen aus dem AsylbLG in die Bereiche des SGB II - sowie des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) - und damit auch in die Zuständigkeit der Jobcenter, wird als Rechtskreiswechsel bezeichnet.

Arbeitslosigkeit von ausgewählten Personengruppen

- Anteil an allen Arbeitslosen in % -

Der Arbeitslosenbestand der ausgewählten Personengruppen ist unterschiedlich groß. Im Berichtsmonat Dezember 2025 waren 19,5 % der Arbeitslosen 55 Jahre oder älter. 10,9 % der Arbeitslosen waren Personen von 15 bis unter 25 Jahren.

Auf die Regionalcenter bezogen, ergaben sich für Marburg 2.245 (59,2 %), für Stadtallendorf 731 (19,3 %) und für Biedenkopf 817 (21,5 %) Arbeitslose.

	Dezember 25	Dezember 24	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Arbeitslose SGB II Gesamt	3.793	4.072	-6,9

Marburg (Mitte)	2.245	2.263	-0,8
Stadtallendorf (Ost)	731	895	-18,3
Biedenkopf (West)	817	914	-10,6

Kommune	SGB II-Arbeitslose					
	gesamt	darunter				
		15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	50 und älter	55 und älter	Ausländerinnen und Ausländer
Bestand am Zähltag	3.793	86	410	1.053	699	1.827
Amöneburg	35	*	*	9	6	*
Angelburg	47	*	3	17	12	18
Bad Endbach	124	*	15	38	19	58
Biedenkopf	214	10	23	65	45	109
Breidenbach	43	*	8	9	8	27
Cölbe	91	3	8	32	20	41
Dautphetal	89	*	7	24	12	50
Ebsdorfergrund	45	*	5	14	10	*
Fronhausen	21	*	*	4	4	10
Gladenbach	242	*	28	63	40	158
Kirchhain	192	*	20	62	38	80
Lahntal	51	*	4	16	11	19
Lohra	38	*	6	13	6	16
Marburg	1.775	58	196	471	321	834
Münchhausen	21	*	4	4	*	10
Neustadt (Hessen)	141	6	16	43	34	73
Rauschenberg	48	*	4	12	9	15
Stadtallendorf	298	9	27	86	56	181
Steffenberg	58	*	9	13	8	36
Weimar	88	*	20	15	13	48
Wetter (Hessen)	115	*	7	36	23	44
Wohratal	17	0	0	7	4	*

* = Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Datenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

Anzahl der offenen Stellen

Im Monatsbericht sind 1.818 offene Arbeitsstellen und 666 offene Ausbildungsstellen registriert worden. Von den 1.818 offenen Arbeitsstellen entfallen 1.243 Stellen auf das Regionalcenter Marburg, 371 auf das Regionalcenter Stadtallendorf und 204 auf das Regionalcenter Biedenkopf.

Die 666 offenen Ausbildungsstellen teilen sich, nach den drei Regionalcentern gegliedert, wie folgt auf: Regionalcenter Marburg 430, Regionalcenter Stadtallendorf 152 und Regionalcenter Biedenkopf 84.

Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung

Im Zuge der Neuorganisation SGB II werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung zu § 48a SGB II näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „**Integrationsquote**“ (Kennzahl K2) abgebildet. Die Kennzahl misst das Verhältnis der Summe der sozialversicherungspflichtigen Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sowohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Monatsbericht mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Für den **August 2025** liegt die Integrationsquote bei **26,2 %**.

In absoluten Zahlen ausgedrückt konnten im Monatsbericht August 2025 insgesamt 344 Kundinnen und Kunden eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Des Weiteren konnten 72 Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung beginnen.

Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen der Grundsicherungsträger werden im Internet unter www.sgb2.info veröffentlicht.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

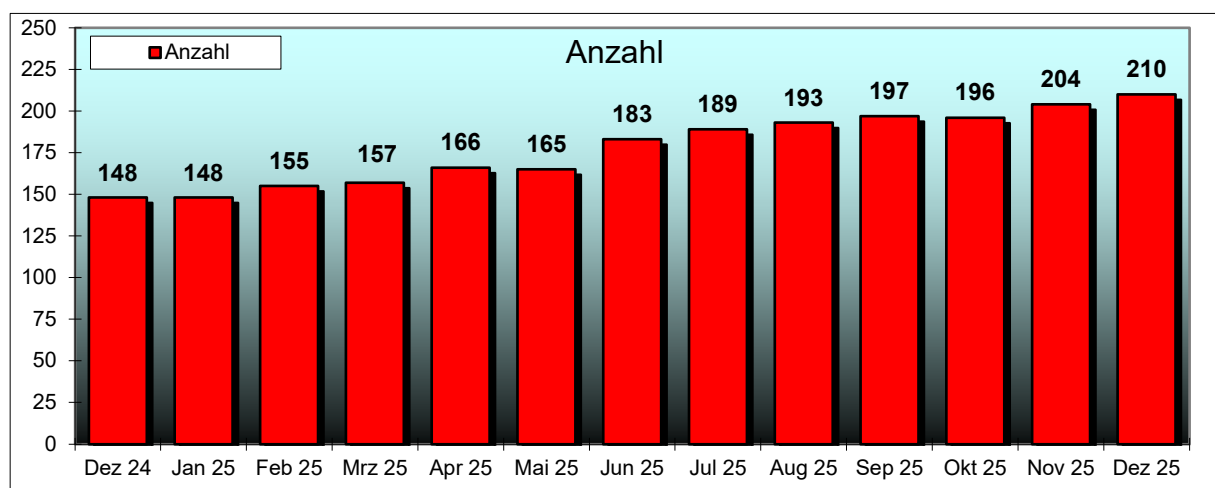
Mit dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte für zahlreiche Personen Arbeitslosigkeit beendet oder verhindert werden.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Arbeitsgelegenheiten in der **Mehraufwandsvariante** müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem besonderen Sozialrechtsverhältnis. Während der Teilnahme erhält der Hilfeberechtigte zusätzlich zum Bürgergeld eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Sie beträgt im KreisJobCenter 2,00 € pro Stunde.

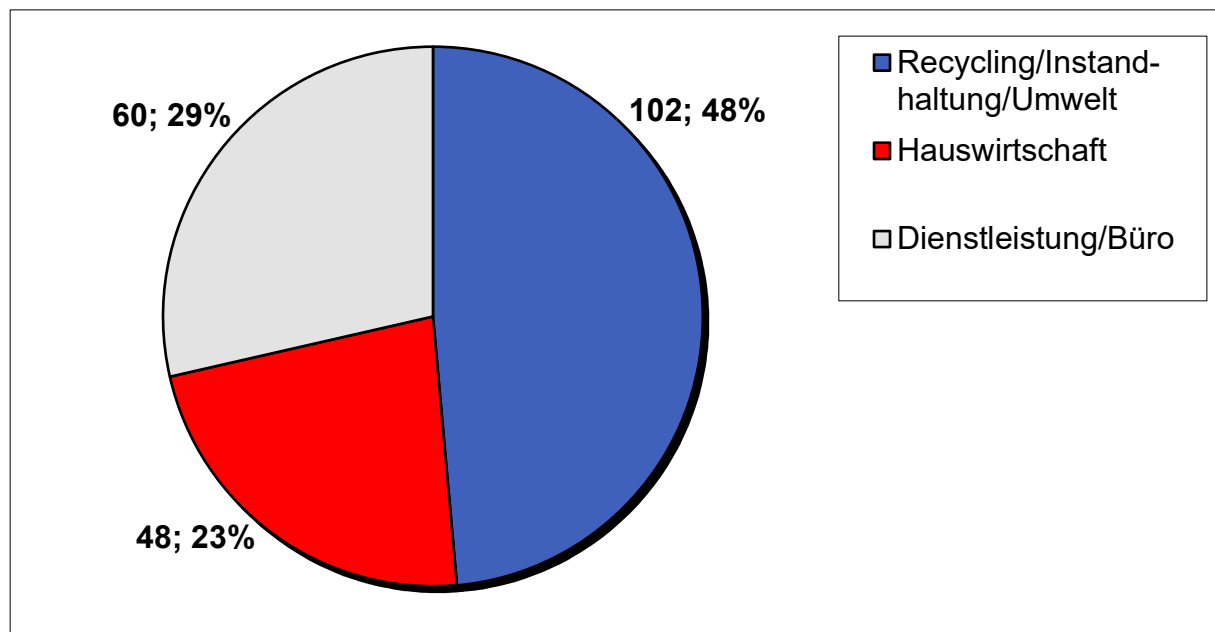
Zum Stichtag im Dezember befanden sich **210 Menschen in Arbeitsgelegenheiten**. 15 Personen waren Jugendliche unter 25 Jahren. Von den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen sind gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen am stärksten vertreten. 66 Teilnehmende bzw. 31 % der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten sind Frauen. Die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer beträgt 6,0 Monate. Bei 91 % der Teilnehmenden beträgt **die wöchentliche Arbeitszeit genau 30 Stunden pro Wochen**.

Entwicklung der besetzten Arbeitsgelegenheiten in den vergangenen 12 Monaten

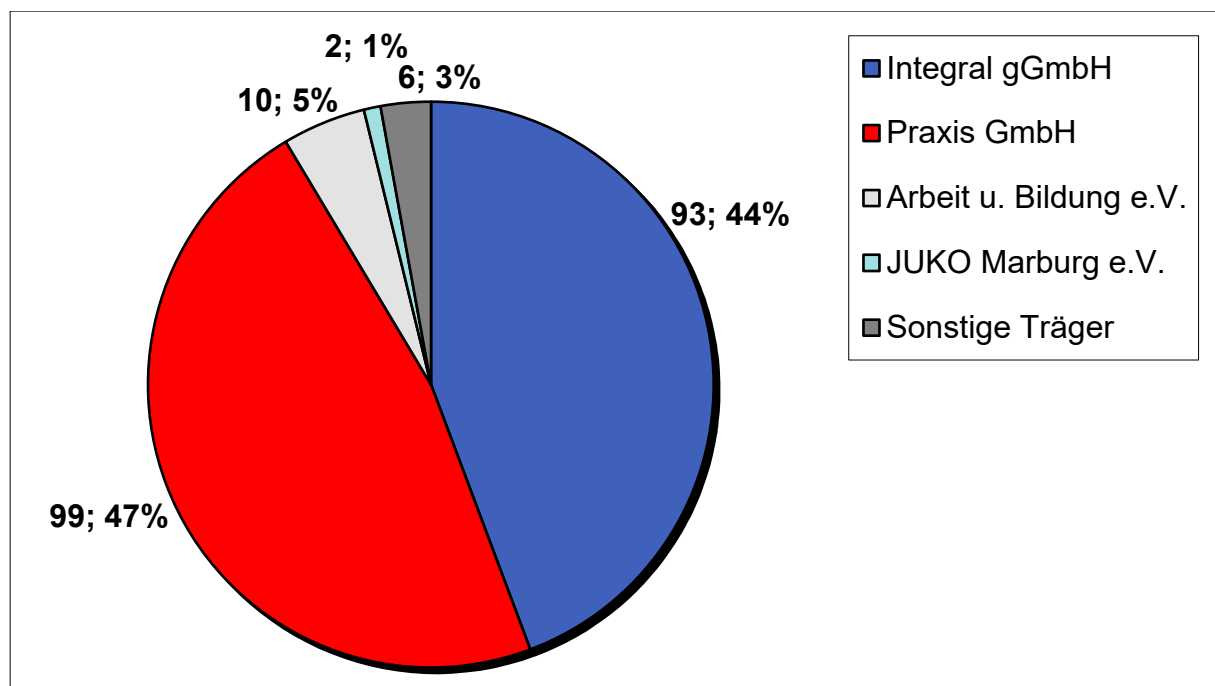


Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzgebieten

Die Schwerpunkte bei Arbeitsgelegenheiten liegen im Bereich Recycling/Instandhaltung/Umwelt, Hauswirtschaft und im Bereich Dienstleistung/Büro.



Arbeitsgelegenheiten nach Trägern



Von den 210 Arbeitsgelegenheiten wurden 204 bzw. 97 % bei den vier großen regionalen Trägern (Arbeit und Bildung e. V., Integral gGmbH, Jugendkonflikthilfe Marburg e. V. und Praxis GmbH) durchgeführt.

Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Maßnahmen aus diesem Bereich unterstützen die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, dienen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Hierzu zählen im Wesentlichen die Job-Akademien, die Voice-Akademien für geflüchtete Personen, unterschiedliche Beratungs- und Coaching-Angebote, Maßnahmen speziell zur Förderung der beruflichen Integration von Frauen, Menschen mit Behinderung sowie Fördermaßnahmen für junge Menschen.

In Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MaE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III wurden zum Stichtag **622 Personen** qualifiziert. Insgesamt befanden sich am Stichtag lt. offizieller Statistik **1.165 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **aktivierenden Maßnahmen**; dies entspricht einer Aktivierungsquote von 12,8 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dazu gehören sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Förderleistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildungen, Einstiegsqualifizierung).

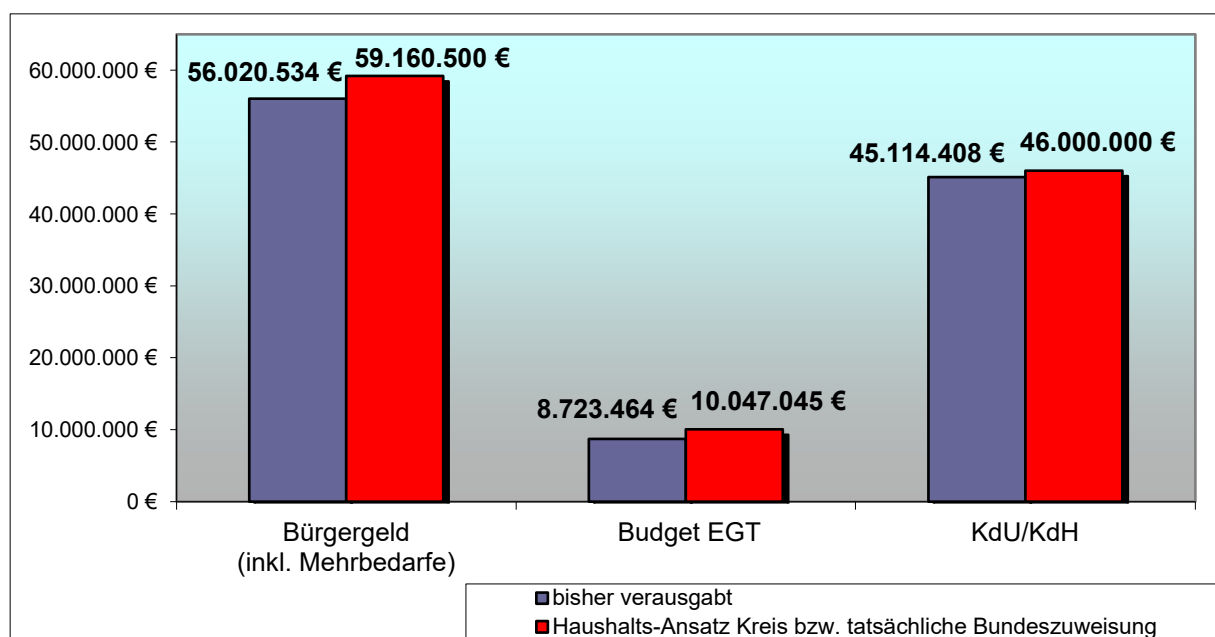
Leistungsbearbeitung

Im Monatsbericht sind 26 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle des KreisJobCenters eingegangen.

Die Anzahl der neu eingegangenen gerichtlichen Verfahren betrug 9, davon 7 Eilverfahren, 2 Klageverfahren, 0 Beschwerdeverfahren und 0 Berufungsverfahren zum Hessischen Landessozialgericht, sowie 0 Verfahren zum Bundessozialgericht.

Budget

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind bis einschließlich Dezember rund 45,114 Mio. € ausgegeben worden. Für den Bereich des Bürgergeldes einschließlich der Mehrbedarfe (ohne Ausgaben für Sozialversicherung) wurden bisher rund 56,021 Mio. € verausgabt und vom Eingliederungsbudget wurden bislang rund 8,723 Mio. € ausgezahlt.



Die Grafik illustriert die periodische Betrachtung der Ausgaben zum Ende des Erhebungsmonat des jeweiligen Sachstandsberichts. Diese Form der Darstellung ermöglicht eine genauere Abbildung der bereits angefallenen Ausgaben, gerade auch in Bezug auf das Jahresende.



Peter Neidel
 Erster Kreisbeigeordneter

Glossar

Aktivierung	Die Aktivierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Rechtskreis des SGB II. Dazu zählen vor allem: - Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II - Qualifizierungsmaßnahmen und Praktikum
Arbeitsgelegenheiten	Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigter. Diese Eingliederungsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsberechtigten abzustimmen. Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und soweit zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden. Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu: a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

	Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.
Berichtsmonat	Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.
Bürgergeld	Mit Wirkung zum 01.01.2023 werden nach § 19 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die bisherigen Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als Bürgergeld gewährt. Das Bürgergeld ist eine Grundsicherung für arbeitssuchende und bedürftige Menschen. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mind. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Leistungsberechtigt ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.
Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit dient dem Zweck, durch eigenes Tätigwerden Einkommen (d. h. Erwerbseinkommen) zu erzielen. Erwerbstätigkeit kann als selbständige und als nichtselbständige (abhängige) Tätigkeit ausgestaltet sein. Abhängige Arbeit ist bis zu einer Einkommensgrenze von 520 €/Monat sozialversicherungsfrei, dann

	beginnt eine Gleitzone, bis ab 2000 €/Monat volle Sozialversicherungspflicht einsetzt. Für die Berechnung von Bedürftigkeitsleistungen sind die Art und Quelle der Einkünfte irrelevant.
Integration	Eine Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Erwerbstätigkeit). Daneben werden auch Vermittlungen in Ausbildung als Integration gezählt.

*** Die aufgeführten Erläuterungen bzw. Definitionen sind im Wesentlichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.**